

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz -Überblick über die wesentlichen Änderungen für Personalverrechner nach BibuG

Nach einem langjährigen Abstimmungsprozess wurde am 28.3.2012 im Wege eines Initiativantrages im Nationalrat die Bilanzbuchhaltungsgesetz-Novelle beschlossen. Der Fachverband konnte folgende Punkte im Zuge der Novelle erfolgreich durchsetzen:

 Erweiterung der Befugnisse der Personalverrechner um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung

Die Novelle tritt am 1.1.2013 in Kraft.

- Berechtigungsumfang Personalverrechner:
 - o Lohn- und Gehaltsverrechnung auch für spezielle Berufsgruppen (z.B. Bau- und Baunebengewerbe, Tourismus usw.)
 - Die Vertretung und die Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung
 - o Anlegen und Führen von Akten, Statistiken, Karteien und Dateien (z.B. Personal-Krankenstands-, Urlaubsdatei)
 - o Terminüberwachung bzw. Erinnerung an wichtige Termine (Abgabetermine u.ä.)
 - Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde in Botenfunktion auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung - NEU ab 1.1.2013
 - o Unterstützung im Umgang mit spezifischer Hard- und Software
 - o Diverse administrative Abwicklungen des kaufmännischen Schriftverkehrs
 - Verkauf von Waren, die Personalverrechnungsberufe selbst verwenden (z. B. -Software)



SONSTIGE ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN

Paritätische Kommission als Aufsichts- und Registerbehörde

Die Paritätische Kommission ist Aufsichts- und Registerbehörde. Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten), Ruhen, Wiederaufnahme und Verzicht sind der Paritätischen Kommission gegenüber zu erklären.

Kontakt:

Paritätische Kommission Ansprechperson: Mag. Ulrike Lauber Grohgasse 3/2.Stock 1050 Wien

T: 01-545 05 77

Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at

Internet: http://www.bilanzbuchhaltung.or.at

Adaptierung des Prüfungsstoffes

Aufgrund der erweiterten Berufsrechte wird der Themenstoff der Fachprüfungen entsprechend adaptiert. Die Paritätische Kommission wird den erweiterten Stoff ab Herbst 2012 ihren Fachprüfungen zugrunde legen. Die privaten Ausbildungsinstitute wurden entsprechend informiert, dass zur Anrechnung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichbarkeit diese Erweiterung ebenfalls nachgewiesen werden muss.

Ruhendmeldung gemäß § 78 BibuG

Für die Berufe Bilanzbuchhaltung, Personalverrechung und Buchhaltung gemäß BiBuG ist das Ruhen der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu melden. Ruhendmeldungen können nur max. 3 Tage rückwirkend zur Kenntnis genommen werden. Im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhens hat die Paritätische Kommission diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der/die Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. (§ 78 Abs. 7 BiBuG)



FinanzOnline:

Hinsichtlich der Übermittlungen der Arbeitnehmerveranlagungen über FinanzOnline durch Personalverrechner arbeitet der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie mit dem BMF an einer Lösung für die technische Umsetzung.

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63 A-1045 Wien T: +43-(0)590900-3540 F:+43-(0)590900-3178 E-Mail: ubit@wko.at http://www.ubit.at

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!